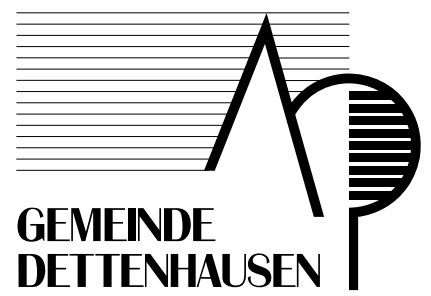


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 15
Mittwoch, 08. April 2020
67. Jahrgang



Frohe und geruhsame

Ostertage



wünschen Ihnen



der Gemeinderat und die
Gemeindeverwaltung



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Fassung vom 28. März 2020

2 § 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertages- einrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie

Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der

Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmung- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmung- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzielen, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtlingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW	0711 28944250
------	---------------

Wasserrohrbruch

Zweckverband	
Ammertal-Schönbuchgruppe	0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)	

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111
---------------------	---------------

Apothekennotdienst

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 10.04.2020

Paracelsus-Apotheke
Böblingen, Berliner Str. 28
07031- 22 73 33

Samstag, 11.04.2020

Pinguin-Apotheke Maichingen
Sindelfingen, Berliner Str. 24
07031- 76 52 22

Brunnen-Apotheke
Steinenbronn, Stuttgarter Str. 14
07157- 2 26 74

Sonntag, 12.04.2020

Bürgerhaus-Apotheke Maichingen
Sindelfingen, Sindelfinger Str. 31
07031- 38 11 13

Apotheke Neues Zentrum
Waldenbuch, Liebenastr. 36
07157- 44 55

Montag, 13.04.2020

Flugfeld-Apotheke
Böblingen, Konrad-Zuse-Str. 14
07031- 20 59 00

Dienstag, 14.04.2020

Apotheke im Forum Hinterweil
Sindelfingen, Nikolaus-Lenau-Platz 21
07031- 38 30 55

Alamannen-Apotheke
Holzgerlingen, Tübinger Str. 11
07031- 68 99 30

Mittwoch, 15.04.2020

Apotheke Hulb
Böblingen, Otto-Lilienthal-Str. 24
07031- 46 93 17

Uhland-Apotheke
Waldenbuch, Gartenstr. 1
07157- 38 37

Donnerstag, 16.04.2020

Apotheke am Marktplatz
Sindelfingen, Marktplatz 4
07031- 81 45 37
Fortuna-Apotheke
Dettenhausen, Störrenstr. 35
07157-6 10 15

fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Pfitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie Bestattungen

Fassung vom 02.04.2020

Aufgrund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes

(IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020, PDF) wird verordnet:

Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen von der genannten Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie im Hinblick auf Bestattungen mit und ohne Beteiligung von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind zulässig:

Unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen. Der oder die Geistliche ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen.

Gottesdienste in kleinstem Rahmen zur Aufzeichnung oder medialen Verbreitung.

Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen.

Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen sowie mit weiteren teilnehmenden Personen, die

a) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

b) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen und Partnern, stattfinden.

Der oder die Geistliche bzw. Trauerredner oder Trauerrednerin ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen. Bestatter und weitere Helfer sind ebenso nicht anzurechnen, wenn sie mit der Trauergemeinde nicht in Kontakt stehen.

Rituelle Waschungen, soweit sie in den dafür vorgesehen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nächsten Person, einhalten. Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen zulässig.

Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. März 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. April 2020

gez. Michael Föll, Ministerialdirektor

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 3a Abs. 1 und 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender / Reisender	Fahrender / Reisender
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitführipflicht der Pendlerbescheinigung u.a.	Fahrender /Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Sichtbare Beschriftung und regelmäßige Leerung Ihres Briefkastens

Zustellung von Anordnungen zur Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz



Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Lage ist die Gemeindeverwaltung dazu verpflichtet, den am Virus Erkrankten und deren Kontaktpersonen Anordnungen zur häuslichen Absonderung/Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz zuzustellen.

Wir bitten Sie deshalb um die Sicherstellung einer sichtbaren Beschriftung ihres Briefkastens sowie dessen regelmäßiger Leerung. Bei einer Quarantäne können auch z.B. Nachbarn oder Familienangehörige gebeten werden, die Leerung vorzunehmen.

Es geht hierbei um Ihre eigene Sicherheit sowie um den Schutz der Mitmenschen.

Für ein verträgliches Miteinander

Appell an die Hundehalter/innen

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter, wir möchten dieses Jahr an Sie als Hundehalter/in einen besonderen Appell im Interesse eines verträglichen Miteinanders richten. Wir bitten Sie, in unserer Gemeinde Rücksicht auf die Nichthundehalter, die anderen Hundehalter und die Umwelt zu nehmen.

Bitte respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist.

Akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben. Versuchen Sie nicht, Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „Der macht doch nichts“ oder gar „Bleiben Sie ruhig stehen, dann beißt er nicht“ aufzuzwingen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass ihr Hund niemanden durch anhaltende tierische Laute stört und das Tier so gehalten wird, dass es niemand belästigt oder gefährdet. Führen Sie ihren Hund im Innenbereich an der Leine und beachten Sie, dass es Ihnen im Außenbereich jederzeit möglich sein muss, auf das Tier durch Zurufe einzuwirken.

Der abgelegte Hundekot ist unverzüglich von Gehwegen, Straßen, fremden Vorgärten sowie Grün- und Erholungsanlagen zu beseitigen und zu entsorgen. Die Gemeinde hat dazu an verschiedenen Stellen im Ortsgebiet „Hundetouilletten“ aufgestellt. Wir bitten die dort angebotenen Plastiktüten zur Beseitigung des Hundekots zu benutzen. Der Respekt vor dem Eigentum anderer gebietet dies für alle fremden und auch für landwirtschaftliche Grundstücke. Signalisieren Sie durch richtiges Verhalten, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht. Lassen Sie ihn nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt werden.

Rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen Sie ihn ggf. an, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Dies gilt

insbesondere bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen, die Hunde oder andere Tiere mit sich führen. Leisten Sie Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit.

Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin. Appellieren Sie an die Solidarität der Hundebesitzer.

Nutzen Sie die Möglichkeit der dem Bund deutscher Hundehalter angeschlossenen Hundevereine zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Hundeschule etc.). Bitte vergessen Sie auch nicht, dass Ihr Hund außerhalb des befriedeten Besitzums ein Halsband mit der Hundemarke trägt.

Meldepflicht bei Veränderung der versiegelten Flächen für die gesplittete Abwassergebühr!

Wir möchten an dieser Stelle auf die seit dem Jahr 2011 bestehende Niederschlagswassergebühr hinweisen. Mit Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11. März 2010 (AZ 2S 2938/08) wurde die bisherige Gebührenerhebung allein nach dem Frischwassermaßstab aufgehoben. Die Kommunen sind seither verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben. Dies bedeutet, dass die bisherige Abwassergebühr in zwei Gebührenarten aufgeteilt ist:

1. Schmutzwassergebühr

Diese deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m³).

2. Niederschlagswassergebühr

Diese deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (€/m²).

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Größe und der Versiegelungsgrad (Wasserdurchlässigkeit) der überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen Ihres Grundstücks, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Erhebung der Daten für die versiegelten Flächen der jeweiligen Grundstücke wurde Ende 2010 von der Gemeinde Dettenhausen in Zusammenarbeit mit der Firma Heyder + Partner durchgeführt. Bei Neubauten erfolgt die Datenabfrage immer mit Einbau der Wasseruhr.

Da sich nachträglich jedoch auch immer wieder Änderungen der versiegelten Flächen ergeben können, z.B. durch Anbauten, Umbauten, Veränderung der Hofflächen usw. ist die Gemeinde Dettenhausen hier auf eine entsprechende Meldung der Grundstückseigentümer angewiesen.

Laut § 46 Abs. 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dettenhausen sind Änderungen der versiegelten Flächen binnen eines Monats anzuzeigen!

Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle nochmals alle Grundstückseigentümer darauf hinweisen, dass bei jeglicher Veränderung der versiegelten Flächen eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde Dettenhausen

sen verschickt werden muss. Bei Nichtbeachtung können unter Umständen Bußgelder entstehen. Bitte prüfen Sie, ob sich bei Ihrem Grundstück Veränderungen ergeben haben und Sie diese noch nicht mitgeteilt haben. Formulare hierzu können Sie direkt bei der Gemeindeverwaltung/Steueramt abholen oder über die Homepage der Gemeinde Dettenhausen/Formulare herunterladen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!
Ihr Kämmereiamt

10 Dinge, die nicht ins Abwasser gehören

Aufgrund des vermehrten „zu Hause Seins“ während der Corona-Krise kommt es zu einer größeren Auslastung der Kläranlage. Damit verbunden sind vermehrte Verstopfungen an den Schneideeinrichtungen der dortigen Maschinen und Pumpen.

Immer häufiger muss das Kläranlagenpersonal Betriebsstörungen beseitigen, die durch das Einbringen von Dingen, die nicht in die Kanalisation gehören, verursacht sind.

Folgende Dinge gehören nicht ins Abwasser:

Windeln, Feucht- und Hygienetücher, Kondome, Binden, Tampons, Küchenabfälle, Essensreste, Plastiktüten, Putzlappen, Staubtücher, Schwämme, Verbandsmaterial, Medikamente

Diese Stoffe gehören in die Restmülltonne bzw. Medikamente sind in der Apotheke abzugeben.



Wir bitten Sie darum, durch Ihr verantwortungsvolles Umgehen mit den o.g. Dingen dafür zu sorgen, dass die unnötigen Probleme in der Kläranlage gar nicht erst entstehen.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Roland Gutmann** vollendet am 11.04.2020 sein 81. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefall

02.03.2020
Heinrich Weiland

Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN



Sonstige Mitteilungen

Häckselplatz bis auf Weiteres geschlossen!

Der Häckselplatz der Gemeinde Dettenhausen als öffentliche Einrichtung wird aufgrund des Coronavirus und der Vielzahl von Anlieferungen von auswärts bis auf Weiteres nur noch samstags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Bitte bringen Sie zur Anlieferung Ihren Personalausweis mit, wir werden die Berechtigung zur Anlieferung kontrollieren.

**MEHR INITIATIVE
FÜR WENIGER MÜLL**



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 15.04.2020
Dienstag, 28.04.2020

Altpapier
Montag, 04.05.2020

Restmüll
Freitag, 11.04.2020
Freitag, 24.04.2020

Problemstoffsammelstelle
Bis auf Weiteres geschlossen

Gelber Sack
Freitag, 18.04.2020
Freitag, 02.05.2020

Häckselgut-Lagerplatz
Samstag
9:00 – 13:00 Uhr
mit Zugangskontrolle

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Mund-Nasen-Masken nähen und helfen

Seit Tagen diskutieren Experten das Für und Wider von selbstgenähten oder gebastelten Schutzmasken für die Allgemeinheit. Gegner warnen, dass solche Masken nicht vor einer Ansteckung mit Coronaviren schützen und die Gefahr bestehe, dass bei den Trägern dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entstehen könnte. Befürworter hingegen, sehen darin eine Möglichkeit mit dem Tragen der Behelfsmasken andere zu schützen und somit die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Nun hat das Robert Koch-Institut sogar seine Einschätzung für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes offiziell geändert und viele Experten empfehlen in der Öffentlichkeit eine Maske zu tragen.

Da es nicht genügend zertifizierte Schutzmasken für uns alle auf dem Markt gibt und die vorhandenen im medizinischen Bereich dringend benötigt werden, gilt es nun für den Privatgebrauch Behelfsmasken zu fertigen.



Im Internet findet man dazu unzählige Anleitungen. Sie reichen von verschiedensten genähten Varianten aus Stoff bis zum Basteln solcher Masken mit ganz einfachen Hilfsmitteln, wie Kaffeefiltern, Staubsaugerbeuteln oder Klarsichtfolie und Küchenrolle.

Stoffvarianten sind wasch- und wiederverwendbar und schonen somit Ressourcen. Sie sollten nicht länger als 3 Stunden getragen bzw. spätestens, wenn sie feucht werden, gewechselt werden. Sie müssen nach jedem Tragen bei mindestens 60 Grad gewaschen oder 5 Minuten ausgekocht werden und dann, bevor man sie wieder benutzt, vollständig getrocknet sein.

Was für alle Behelfsmasken gilt und einem immer bewusst sein sollte: Keine dieser Masken schützt den Träger vor einer Coronainfektion, sondern im besten Falle seine Mitmenschen. Daher sind diese Gesichtsmasken immer nur als zusätzlicher Schutz zu sehen und ersetzen keine Hygiene- und Abstandsregeln! Doch jeder Schutz ist besser als keiner! Und das Tragen hat auch einen psychologischen Aspekt, es ist eine Geste der Solidarität und Vorsicht.

Wer für sich, seine Familie und Freunde solche Behelfs-Mund-Nasen-Masken nähen oder basteln möchte, findet unter folgenden Links Näh- und Bastelanleitungen und noch weitere Infos. Bitte beachten Sie, dass diese Behelfs-Mund-Nasen-Masken keinerlei Zertifizierung oder Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit bieten und die Herstellung und Benutzung der Masken daher auf eigene Verantwortung erfolgt.

<https://maskeauf.de>

https://www.burdastyle.de/mundschutz_tutorial

https://www.essen.de/gesundheit/coronavirus_6.de.html

Möchten Sie ein Zeichen der Solidarität setzen und einen wichtigen Beitrag leisten? Dann nähen Sie Behelfs-Mund-Nasen-Masken und verschenken Sie sie. Das Haus im Park würde sich zum Beispiel über Ihre Spende freuen. Keine Sorge, den Mitarbeitern stehen im Dienst genügend professionelle Schutzmasken für ihre Arbeit zur Verfügung, die Masken wären ausschließlich für den privaten Bereich gedacht.

Über Ihre Unterstützung würden sie sich freuen!

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Landratsamt

Corona-Hotline im Landratsamt Tübingen: Eingeschränkte Erreichbarkeit über die Ostertage

Unter der Telefonnummer 07071/207-3600 ist beim Landratsamt Tübingen täglich von 8 - 18 Uhr eine Hotline für Fragen zum Thema Corona eingerichtet. Über die Ostertage (Karfreitag, 10. April 2020) bis einschließlich Ostermontag (13. April 2020) steht die Hotline täglich von 10 - 14 Uhr zur Verfügung. Ab Dienstag, 14. April 2020 gilt wieder die reguläre Erreichbarkeit von 8 - 18 Uhr. Weitere Infos: www.kreis-tuebingen.de

Die Abt. Forst des Landratsamtes informiert

Borkenkäfer auf dem Vormarsch – Privatwaldbesitzer sollten ihre Wälder kontrollieren

Die warme und sehr trockene Witterung im Jahr 2019 hat dazu geführt, dass die Populationen bei den wichtigsten Fichtenborkenkäfern „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ bis in den Spätherbst 2019 relativ hohe Bestände entwickelt haben. Aufgrund des milden Winters konnte ein Großteil der Käfer überleben und beginnt nun bei weiteransteigenden Temperaturen auszuschwärmen. Ab April ist mit dem Ausflug der überwinterten Käfer zur Anlage der ersten Brut zu rechnen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass bei den letzten Sturmereignissen Bäume (hauptsächlich Fichte) ganz vereinzelt angeschoben, abgebrochen oder umgeworfen wurden. Diese Fichten können sich nicht mehr „wehren“ und werden von den Borkenkäfern als „leichte Opfer“ zuerst befallen.

Was können Sie als Privatwaldbesitzer tun?

- Frühzeitige Kontrolle des Waldbestandes (am besten ab April) -> Vorrangige Kontrolle des Sturmholzes (wenn es noch nicht aufgearbeitet wurde)
- Laufende Kontrolle in 14-tägigem Turnus
- sofortiger Einschlag frisch befallener Stämme
- schneller Abtransport oder Entrindung der Stämme

Beim Kontrollieren des Privatwaldes sollte natürlich auf die aktuell im Zusammenhang mit der Corona-Gefahr

bestehenden Empfehlungen und Regelungen geachtet werden.

Wie erkennen Sie vom Käfer befallene Bäume?

- Abfallende Rinde
- Fraßbild der Käfer unter der Rinde
- braunes Bohrmehl an der Rinde
- Harzfluss am Stamm
- schütterere Benadelung
- evtl. Abfall von grünen oder roten Nadeln

Auch den Tannen haben Trockenheit und Hitze stark zugesetzt, sie können dürr werden oder von Tannenborckenkäfern befallen werden. Leuchtend rote Kronen oder Rindenabplatzungen sind auch hier eindeutige Zeichen zum Handeln.

Unsere Revierleiter stehen den Privatwaldbesitzern gerne beratend und betreuend zur Seite. Die Kontaktdaten der zuständigen Förster finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Tübingen (www.kreis-tuebingen.de unter Abteilungen/Abteilung 34 Forst/ Übersicht Forstreviere).

Ministerium für Integration und Soziales

Registrierung auf Pflegeplattform ab sofort möglich / Land bringt über #pflegereserve Einrichtungen und freiwilliges Pflegepersonal zusammen

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Ich rufe alle derzeit nicht in der Pflege aktiven Pflegekräfte und Angehörige pflegenaher Berufsgruppen auf, sich auf der Plattform #pflegereserve zu registrieren, um uns bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen“

Viele Pflegekräfte, die derzeit in Baden-Württemberg nicht in der Pflege arbeiten, haben spontan angeboten, das Land in der Corona-Krise zu unterstützen und in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Einrichtungen auszuhelfen. Die Plattform #pflegereserve bringt diese Freiwilligen schnell und unbürokratisch mit medizinischen und pflegerischen Einrichtungen zusammen, die weitere professionelle Unterstützung benötigen. Die Plattform ist eine Initiative aus der Zivilgesellschaft und wird betrieben von der Bertelsmann Stiftung. Auf Initiative des Ministeriums für Soziales und Integration ruft ein breites Bündnis von Institutionen, Verbänden und Organisationen in Baden-Württemberg ab heute Pflegekräfte dazu auf, sich dort zu registrieren.

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Ich bin dankbar über die große Hilfsbereitschaft und Solidarität, die von ehemaligen oder nicht aktiven Pflegerinnen und Pflegern in der jetzigen Krise ausgeht. Sie und alle weiteren derzeit nicht aktiven Pflegekräfte und Angehörige pflegenaher Berufsgruppen rufe ich auf, sich auf der Plattform #pflegereserve zu registrieren, um uns bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen.“

#pflegereserve – Vermittlungsplattform für Versorgungseinrichtungen

Angesichts der angespannten Situation sind helfende Hände in vielen stationären und ambulanten Einrichtungen mehr als willkommen. Einsatzbereite Pflegekräfte können sich unter Angabe verschiedener Kriterien, zum Beispiel ihrer Qualifikation, möglicher Einsatzbereiche und der gewünschten Arbeitszeit auf #pflegereserve registrieren.

Einrichtungen, die weitere Unterstützung benötigen, können anschließend durch Angabe ihrer Präferenzen mit den einsatzbereiten Menschen in Kontakt treten. Mögliche Vertragsschließungen und Verhandlungen finden dann außerhalb der Plattform statt.

Derzeit befindet sich die Plattform im Aufbau, das bedeutet: Alle einsatzbereiten Pflegekräfte können sich registrieren. In einem nächsten Schritt werden Einrichtungen aller Voraussicht ab der nächsten Woche die Möglichkeit haben, ihren Bedarf zu melden.

Gesucht werden examinierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Pflegehelferinnen und -helfer sowie Angehörige weiterer pflegenaher Gesundheitsberufe.

Hintergrundinformationen:

#pflegereserve ist eine Initiative aus der Zivilgesellschaft, unter anderen unterstützt vom Deutschen Pflegerat, der neuen Bundespflegekammer und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen. Die Plattform wird betrieben von der Bertelsmann Stiftung. Ziel ist es, in der Corona-Krise schnell und unbürokratisch Helfende und medizinische bzw. pflegerische Einrichtungen zusammenzubringen.

Weitere Informationen und alle Unterstützungspartner im Land Baden-Württemberg finden Sie unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/pflegereserve/>.

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Regenbogengröße

Überall in Dettenhausen haben Kinder unserer Schule Regenbogen an die Fenster, Türen, Gartentürchen gehängt!

Danke für die hoffnungsvollen Zeichen!

Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen in der Schönbuchschule!



Bild: Privat

Stay at home! Bleibt zu Hause!

Bleiben Sie zu Hause und bleiben Sie gesund!

Manuela Kircher, Schulleiterin

Osterhasenbild zum Ausschneiden und Bemalen

Liebe Kinder!

Sicherlich seid Ihr schon ganz gespannt, was der Osterhase Euch dieses Jahr bringen wird! Damit wir Euch das lange Warten verkürzen können, haben wir ein Osterhasenbild für Euch gemacht. Es ist nur noch nicht ganz fertig!

Wenn Ihr die gepunkteten Linien miteinander verbindet, könnt Ihr den Osterhasen ganz leicht fertigstellen.

Anschließend könnt Ihr ihn ja bunt bemalen und ausschneiden. So kann er Euch während des Wartens Gesellschaft leisten oder Ihr schenkt ihn Euren Eltern, Geschwistern oder Großeltern. Sie werden sich sicherlich sehr darüber freuen.

Viel Spaß!

Eure Gemeindeverwaltung



Herzliche Ostergrüße aus den Kindergärten und der Kernzeitbetreuung...

Eine Osterhasengeschichte

Die Osterhasen sitzen vor der Landkarte.

Sie besprechen, wo die Eier in diesem Jahr versteckt werden sollen.

Ein paar Hasen wollen in den Wald gehen, andere wollen sogar in die Berge kraxeln.

„Und was ist mit Dettenhausen?“, fragt Max der kleinste Osterhase.

In diesem Jahr darf er zum ersten Mal beim Eierverstecken helfen.

„Ja traust du dir das zu?“ fragen die anderen Osterhasen. „Ja, ich traue mich!“ sagt Max.

Die anderen Osterhasen wackeln besorgt mit den Ohren. Aber Max ließ sich nicht Bange machen.

Mit den schönsten Eiern in der Kiepe hoppelte er über Wiesen und Felder. Da kommt ein Zug.

Die Schönbuchbahn hält. Vielleicht gibt es dort gute Verstecke. Max steigt ein. Er legt ein Ei unter den Sitz. Die Schönbuchbahn fährt los, in einer Kurve rollt das Ei gegen die Wand und zerspringt. Oje!

An der nächsten Haltestelle steigt Max aus, er schlägt schnell ein paar Haken und steht vor einem Einkaufsmarkt. „Frohe Ostern“ steht über der Tür. Hier bin ich richtig, denkt Max und geht hinein.

In einem Regal liegen Ostereier. Ob hier doch schon ein Osterhase war?

Max nimmt ein Ei und betrachtet es genau.

Nein, dieses Ei ist nicht echt. Nur Goldpapier und Schokolade.

Enttäuscht hoppelt Max aus dem Laden.

An einem Holzschuppen bleibt Max stehen und schaut sich um.

„Na Kleiner, ein Eis gefällig?“ fragt die Frau aus der Eisdiele.

„Nein danke. Aber wenn sie eine Möhre hätten?“ „Möhren?“ Die Frau runzelt die Stirn. „Machst du Witze?“ Max schüttelt den Kopf.

Er ist müde, seine Füße brennen und er hat noch kein einziges Ei versteckt.

In dem Moment entdeckt er einen Baum am Straßenrand. Bäume taugen gut zum Eier verstecken.

Als Max sich dem Baum nähert, springt ein Hund mit Gebell auf ihn zu.

Erschrocken rennt Max auf die Straße. Bremsen quietschen, Autos hupen. Nur weg von hier denkt Max.

Jemand fängt Max auf. „Was machst du denn für Sachen?“ fragt eine freundliche Stimme. „Ich heiße Tine und wer bist du?“

„Ich bin der Osterhase“ antwortet Max erschrocken.

„Was tust du hier, Osterhase?“ fragt Tine. „Eier verstecken“, sagt Max.

„Auweia“ ruft Tine. Da sehen beide Bescherungen, alle Eier sind aus der Kiepe gefallen und die Autos haben sie platt gefahren.

„Oje, jetzt habe ich keine Ostereier mehr“ schluchzt Max.

„Wir brauchen neue Eier. Komm!“ sagt Tine entschlossen. Sie lässt Max auf ihrem Skateboard aufsitzen. „Das ist gut für deine Füße, die dir bestimmt weh tun.“

Vor dem Einkaufsmarkt halten sie an. „Warte hier und ruh dich aus!“ sagt Tine.

Sie nimmt die Kiepe und geht in den Einkaufsmarkt. Nach einer Weile kommt Tine zurück und kichert. „Schau mal, die habe ich alle geschenkt bekommen!“ Die Kiepe ist voll mit bunten Eiern.

Tine und Max fahren mit dem Skateboard durch ganz Dettenhausen und verteilen die Eier für die Kinder. Spät am Abend sind sie fertig. Erschöpft sitzen sie auf einer Bank am Schützenhaus.

„Kommst du nächstes Jahr wieder?“ fragt Tine. „Klar, Dettenhausen ist ein guter Platz für Osterhasen!“

Bestimmt hat Max auch Dich nicht vergessen!

Bastle einen Osterhasen!



Material:

Eierschachtel, Wolle, Watte, Farbe, Bastelpapier/Kleber

Anleitung:

Von einem Schälchen schneidest du die Spitze ab (circa einen halben cm abschneiden).

Du bemalst das Schälchen (Hase) in der Wunschfarbe und läsststrocknen.

In der Zwischenzeit kannst du vom Bastelpapier zwei Ohren ausschneiden.

Nun brauchst du 15 Wollstreifen ca. 3 cm lang, die du mit Sprühkleber oder Haarspray besprühst.

Auf deinem getrockneten Hasen bemalst du das Gesicht auf.

Du nimmst ein bisschen Watte und klebst sie in das Loch der abgeschnittenen Spitze mit den Wollstreifen.

Du klebst auch die Ohren.

Du kannst noch einen kleinen Bommel aus Watte machen und als Schwänzchen an den Hasen kleben.

Viel Spaß beim Basteln!

Knete selbst herstellen



Material:

500 g Mehl

200 g Salz

3 EL Öl

3 EL Zitronensäure

Lebensmittelfarbe

500 ml kochendes Wasser

Anleitung:

Die Zutaten zuerst mit einem Kochlöffel vermengen, dann handwarm verkneten.

Hefe-Häschen fürs Osterfrühstück



Zutaten

- 640 g Mehl
- 1 Päckchen Hefe
- 3/4 Teelöffel gemahlene Kardamom oder Nelken
- 300 ml Milch
- 120 g Butter
- 75 g Zucker
- 1/2 Teelöffel Salz
- 2 Eier
- 2 Esslöffel geriebene Orangenschale oder
1 Esslöffel geriebene Zitronenschale
- 60 ml Orangensaft oder 2 Esslöffel Zitronensaft und
2 Esslöffel Wasser

Glasur

- 340 g gesiebten Puderzucker
- 1 Teelöffel geriebene Orangenschale
- 2-3 Esslöffel Orangensaft
oder
- 1 Teelöffel geriebene Zitronenschale
- 2-3 Esslöffel Milch

Den gesiebten Puderzucker mit der geriebenen Orangen- bzw. Zitronenschale in einer kleinen Schüssel vermischen. So viel des Orangensafts bzw. der Milch hinein rühren bis eine leicht dickflüssige Konsistenz erreicht ist.

Zubereitung

In einer Rührschüssel 240 g Mehl, Hefe und Kardamom bzw. Nelken vermischen und beiseitestellen.

Milch, Butter, Zucker und Salz in einer Pfanne erwärmen bis die Butter anfängt zu schmelzen.

Nun die flüssige Mischung zu der trockenen Mehl-Hefe-Mischung hinzugeben. Die 2 Eier hinzufügen und mit einem Mixer auf niedriger Stufe ca. eine halbe Minute rühren. Dann für 3 Minuten auf höchster Stufe mixen. Mit einem Holzlöffel die Orangen- oder Zitronenschale und den Orangen- oder Zitronensaft hinzugeben. Nun so viel wie möglich von dem restlichen Mehl unterheben.

Den Teig auf eine bemehlte Arbeitsfläche legen. Soviel des verbleibenden Mehls hinein kneten, sodass der Teig weich und elastisch wird (ca. 3-5 Minuten). Den Teig zu einer Kugel formen und in eine leicht gefettete Schüssel legen und abdecken. Den Teig an einen warmen Ort, z. B. in Nähe der Heizung, stellen, abdecken und warten bis er doppelt so groß geworden ist (ca. 1 Stunde gehen lassen).

Den Teig auf eine leicht bemehlte Fläche legen und mit dem Handballen bearbeiten. In zwei Hälften teilen und nochmals für 10 Minuten ruhen lassen.

Zwei Backpapier-Blätter leicht einfetten.

Für große Hefe-Hasen: Eine Teighälfte ausrollen und zu einem 35x25 cm großen Rechteck formen. Das Rechteck diagonal in zwei Hälften schneiden. Eine der beiden Teigportionen nochmals in zwei Hälften teilen und jede Hälfte zu einem 40 cm langen Strang rollen. Auf einem eingefetteten Backpapier die beiden Stränge drapieren. Es entstehen zwei große Hefe-Hasen. Die beiden Enden des Strangs zu einer Schlaufe übereinanderlegen. Das untenliegende Stück um den oberen Strang schlingen. Die beiden Enden zu Hasenohren formen. Mit der anderen Teighälfte ebenfalls einen großen Hasen formen.

Für kleine Hefe-Häschen: Die andere Hälfte des Rechtecks in 6 Streifen je 25 cm lang, schneiden. Aus 5 der Teile wieder Teigstränge formen bzw. rollen, ca. 30 cm lang. Daraus 5 kleine Häschen formen und auf das zweite Backpapier legen. Aus dem letzten Teigstrang werden die kleinen Hasenblumen (Schwänzchen) geformt. Zwei große und 5 kleine Kugeln formen, etwas anfeuchten und an den Hasen befestigen.

Backen

Mit der anderen Teighälfte nochmals 2 große und 5 kleine Hasen machen. Die fertig geformten Hasen abdecken und für ca. 30-45 Minuten gehen lassen. Den Ofen auf 190°C vorheizen. Die kleinen Hasen ca. 11-12 Minuten backen bis sie goldbraun sind. Die großen Hasen ca. 13-15 Minuten backen. Auf einem Rost abkühlen lassen und die Glasur auftragen solange sie noch leicht warm sind.

Viel Spaß beim Backen!

Guten Appetit und Frohe Ostern!